

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch strafrechtlich schützen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Berliner Abgeordnetenhaus begrüßt den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 6.11.2014 zu prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen besteht.

Damit es in Zukunft in mehr als bisher unaufgeklärten Fällen zu einer Verurteilung des Täters kommen kann, bedarf es aber einer schnellen – gegebenenfalls auch - anonymen beziehungsweise vertraulichen Spurensicherung.

Darüber hinaus begrüßt das Abgeordnetenhaus die Bestrebungen des BMJV, eine qualifizierte psychosoziale Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung einzuführen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Qualitätsstandards des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zur Anwendung kommen können.

Der Senat wird aufgefordert, zu ermitteln, ob das Land Berlin weitergehende Maßnahmen für einen effektiven Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ergreifen muss, um eine wirksame Verfolgung der Täter im Sinne des § 177 StGB zu gewährleisten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Mai 2015 zu berichten.

Begründung:

Kaum ein Verbrechen in Deutschland wird so selten bestraft wie eine Vergewaltigung – obwohl es eine der häufigsten Formen von Gewalt an Frauen ist: Laut einer Hochrechnung von Terre des Femmes wird in Deutschland alle drei Minuten eine Frau vergewaltigt! Die Betroffenen leiden oft ein ganzes Leben darunter; die Täter hingegen werden nur in den seltensten Fällen zur Rechenschaft gezogen, obwohl heutzutage die Anzeigebereitschaft bei Vergewaltigungen weitaus höher ist als noch vor 20 Jahren. Dies zeigt eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., die im April 2014 veröffentlicht wurde: Momentan werden nur 8 Prozent der angezeigten Sexualtäter verurteilt, viele Verfahren werden frühzeitig eingestellt. Das Gesetz zu Vergewaltigung (§ 177 StGB) weist möglicherweise Lücken auf. Zum Beispiel kann es sein, dass die Frau „nein“ sagt, sich versteift und die ganze Zeit über weint. Wenn der Täter aber keine Gewalt anwendet und ihr nicht mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ droht, liegt im (derzeitigen) Rechtssinne keine Vergewaltigung vor. Die momentane Gesetzeslage führt nicht nur dazu, dass immer weniger Betroffene sich zu einer Anzeige entschließen, sondern steht auch im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW.

Berlin, 25. November 2014

Saleh Kohlmeier Dr. Czyborra
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Rissmann Vogel Prof. Dr. Korte
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU